

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Bauleitplanung der Stadt Hanau

Bebauungsplan Nr. 57.2.2 "Kita Am Hochgericht" gemäß § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 27.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 57.2.2 "Kita Am Hochgericht" einschließlich der textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.
2. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Hessischer Bauordnung wurden ebenfalls am 27.05.2024 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau als Satzung beschlossen.
3. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 57.2.2 "Kita Am Hochgericht" und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
4. Der Bebauungsplan wird mit Begründung und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen in der Zeit vom

01.07.2024 bis einschließlich 09.07.2024

beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, 63452 Hanau, Hessen-Homburg-Platz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 2.23 (Stadtplanungsamt/Auslegungsstelle), öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan wird darüber hinaus mit Begründung und den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau, ab sofort dauerhaft zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung wird ab dem 17.06.2024 gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet auf die Internetseite der Stadt Hanau <https://www.hanau.de/stadtentwicklung/b-plaene/index.html> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich gemacht.

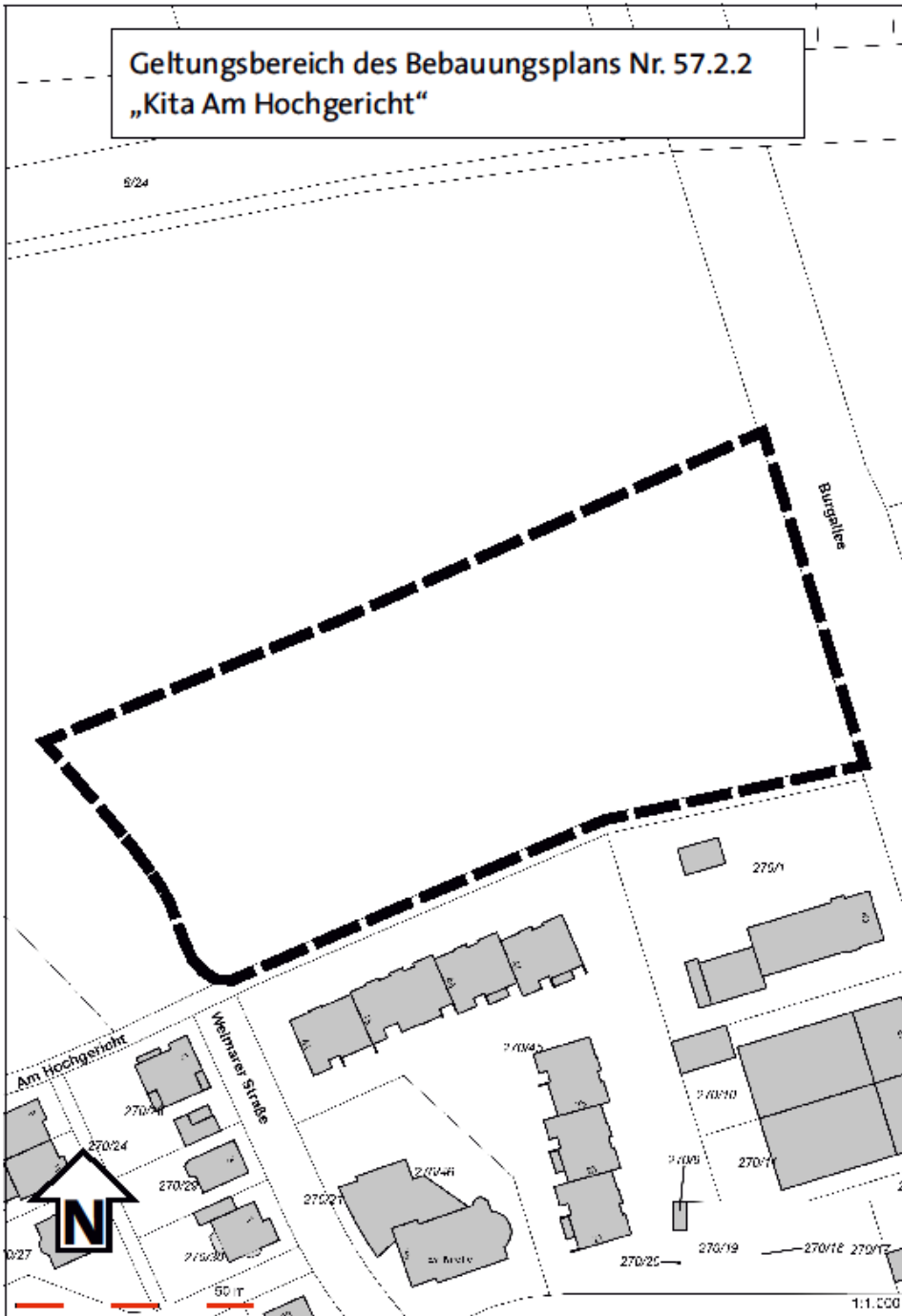
6. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften unbeachtlich:

- a.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

7. Durch den Bebauungsplan können Entschädigungsansprüche entstehen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eintreten.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Lageplan Geltungsbereich

Hanau, den 25.06.2024

**Stadt Hanau
Magistrat**

**Kaminsky
Oberbürgermeister**